

nach §§ 1—4, 6—10 WStVO strafbar ist — verurteilt wird oder wenn ein schwerer Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung vorliegt. Gehören die Vermögenswerte nicht dem Täter, so unterliegen sie nicht der Einziehung gem. § 13 Abs. 2 WStVO; doch ist die Möglichkeit der Einziehung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 WStVO gegeben.

Mit der Einziehung bestimmter Vermögenswerte ist vom Gesetzgeber auch bezüglich der Vermögensentziehung eine Differenzierung getroffen. Die Vermögenswerte, deren Einziehung angeordnet wird, müssen im Urteil so genau bezeichneter werden, daß eine Verwechslung bei der Vollstreckung ausgeschlossen ist.

Z u b b)

Es können weiter solche Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die der Täter zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung benutzt hat. (§ 16 Abs. 1 WStVO).

Danach unterliegen der Einziehung gem. § 16 z. B. bewirtschaftete Erzeugnisse, die der Täter ohne Bezugsberechtigung bezogen hat (1. Alternative des § 16 Abs. 1).

Es kann weiter der Kraftwagen eingezogen werden, den der Täter zum Beiseiteschaffen der Erzeugnisse benutzte. (2. Alternative des § 16 Abs. 1).

Die Einziehung nach § 16 trägt den Charakter einer ausgesprochenen Sicherungsmaßnahme. Davon muß sich auch das Gericht leiten lassen, wenn es vor die Entscheidung gestellt wird, ob die in § 16 WStVO bezeichneten Gegenstände einzuziehen sind oder nicht. Die Einziehung ist zwar nicht obligatorisch, doch müssen die Urteilsgründe u. U. die Gesichtspunkte erkennen lassen, weshalb die Einziehung des Gegenstandes unterblieben ist.

So hat das Oberste Gericht mit Recht darauf hingewiesen, daß die Gefahr der Wiederholung der Straftat die Notwendigkeit der Einziehung eines zur Begehung eines Wirtschaftsverbrechens benutzten Kraftwagens begründet.⁹⁶⁾

In einer anderen Sache entschied das Oberste Gericht, daß dann, wenn Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt wurden, bewirtschaftet sind und dem Täter gehören, das Gericht ihre Einziehung anordnen müsse. In solchen Fällen diene die Einziehung nicht nur als Sicherungsmaßnahme zwecks Verhütung weiterer strafbarer Handlungen,

⁹⁶⁾ Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Band 2, S. 230 ff.